

Satzung Irisch-Schottischer Kulturverein e.V.

**Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 11. März 2016 in Ellwangen,
geändert auf der Mitgliederversammlung am 25. März 2018 in Ellwangen**

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Irisch-Schottischer Kulturverein e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Ellwangen und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Ziel des Vereins ist die Pflege des irisch-schottischen Kulturgutes.
2. Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch
 - a. Organisation und Durchführung kultureller Veranstaltungen.
 - b. Betrieb einer Vereinsgaststätte für solche Veranstaltungen als Irish Pub.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aufnahme durch den Vorstand.
3. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres möglich.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.
2. Aktivmitglieder bringen bei Veranstaltungen und in der Vereinsgaststätte ihre Arbeitsleistung ein.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung.
2. Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. Wahl und Abwahl des Vorstandes.
 - b. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit.
 - c. Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts – und Investitionsplans.
 - d. Beschlussfassung über den Jahresabschluss.
 - e. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes.
 - f. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes.
 - g. Erlass der Beitragsordnung.
 - h. Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins.
 - i. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
 - j. Wahl der Kassenprüfer
3. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder elektronisch eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des schriftlichen Antrags auf Einberufung tagen.
5. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
2. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstands.
3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
4. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 8 Kassenprüfer

1. Es werden zwei Kassenprüfer gewählt.
2. Die Kassenprüfer prüfen jährlich nach Geschäftsjahresabschluss die Kasse auf Vollständigkeit, sachliche und zeitliche Zuordnung sowie die wirtschaftliche Mittelverwendung durch den Vorstand.
3. Die Kassenprüfer erstellen nach Prüfung ein Protokoll, das der Mitgliederversammlung als Empfehlung zur Entlastung des Vorstandes vorgestellt wird.
4. Die Kassenprüfer sind Vereinsmitglieder, dürfen kein Vorstandamt bekleiden und sind ehrenamtlich tätig.
5. Die Kassenprüfer sind in ihrer Funktion nicht weisungsgebunden und werden für die Dauer von drei Jahren bestellt. Wiederwahl ist möglich.

§ 9 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins fällt das gesamte Vermögen an „Sommer in der Stadt e.V.“ mit dem Sitz in Ellwangen, und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 zu verwenden.

Ellwangen, den 25. März 2018